

'principle of government'? Der zweite Teil handelt vom Königtum, zunächst in seiner reinen Form als Theokratie, dann in seinen Beschränkungen, wobei der Feudalismus ins Blickfeld tritt und die verschiedenen Lösungen, die das Problem Monarchie und Feudalstaat in England und in Frankreich gefunden hat, geschildert werden. Der 3. Teil (The people) endlich erörtert den Durchbruch des 'ascendent theme'; hier arbeitet U. nicht mehr mit Deutungen aus Fakten und offiziellen Äußerungen (auch aus der Staatssymbolik) wie in den ersten Teilen, sondern kann auf philosophische und juristische Lehre (Aristoteles, Thomas von Aquino, Marsilius, Bartolus) und ihre Anwendung in der italienischen Kommune und im Konziliarismus eingehen. Diese Andeutungen umreißen den weiten Umfang des behandelten Stoffes und des daraus entwickelten Systems; die lebendige Darstellung verblüfft oft durch kühne Interpretationen, Wertungen und Umwertungen, und auch an Irrtümern fehlt es nicht (die Behauptung z. B. S. 142, vor dem 11. Jh. habe kein Bischof Papst werden können, ist falsch; außer Formosus vgl. Stephan VI., Sergius III., Johann X., XIII., XIV., Silvester II.).

W. H.

Harald Zimmermann, Papstabsetzungen des Mittelalters I: Die Zeit der Karolinger, II: Die Zeit der Ottonen, III: Das Zeitalter der Kirchenreform, MIOG. 69 (1961) 1—84, 241—291; 70 (1962) 60—110. — Papstprozesse und -depositionen waren in der Zeit von der Mitte des 8. Jh. bis zum Investiturstreit eine sehr häufige Erscheinung. Deshalb wirft der Vf. die Frage auf, ob der seit dem 6. Jh. bekannte Rechtssatz *Prima sedes a nemine indicatur* (vgl. 1. Kor. 2, 15 und Kan. 1556 des Cod. iur. can. von 1917) immer anerkannt und berücksichtigt worden ist. Außerdem ist der Vf. bemüht, den zur Durchführung der Deposition berechtigten Personenkreis und die Formen der Deposition zu ermitteln. Da unmittelbare Quellen, z. B. Prozeßakten, meist nicht zur Verfügung stehen, mußte jeder Fall für sich untersucht werden. Die bemerkenswerten Ergebnisse verdienen schon deswegen in großen Zügen rekapituliert zu werden, weil die Geschichtsforschung sich dieses Themas bisher kaum angenommen hat: der zitierte Rechtssatz ist zwar stets bekannt gewesen, aber man fühlte sich von ihm dispensiert, wenn die Legitimität des betreffenden Pontifikats bezweifelt werden konnte. Die Eröffnung des Verfahrens setzte also voraus, daß der Nachweis der Illegitimität (*invasio*) nicht zweifelhaft war. So handelte es sich eigentlich nicht um Prozesse gegen Päpste, sondern gegen Invasoren. Die die Anklage auf *invasio* rechtfertigenden Tatbestände konnten sehr unterschiedlicher Art sein (der Vorwurf, als Laie erhoben worden zu sein; Verstoß gegen das Translationsverbot; Usurpation; Fehlen der kaiserlichen Zustimmung; im 10. und 11. Jh. zusätzlich Apostasie und die der Häresie gleichgesetzte Simonie usw.); sie waren meist zum Zeitpunkt der Wahl bereits erfüllt, so daß die Schuld an der Illegitimität in erster Linie die Wähler belastete. Der Vf. betont daher mit Recht, daß in diesen Fällen andere Gründe (unwürdiger Lebenswandel, politische Motive usw.) vorgelegen haben müssen, die aber nur einen Prozeß gegen die Person des an sich legitimen Papstes gestattet hätten. So war man stets bemüht, das Delikt der *invasio* nachzuweisen bzw. zu konstruieren, um nicht gegen den Rechtssatz der Nichtjudizierbarkeit des Papstes zu verstoßen. Die Gerichtsbefugnis nahmen die Wähler in Anspruch (der römische Adel, der die Rolle des *populus* vertrat, und der Kaiser als *Patricius*); außerdem kam gegebenenfalls noch der legitime Papst in Betracht. Das Gerichtsforum war die Synode, der man möglichst einen universalen Charakter zu verleihen trachtete. Nach Feststellung der Schuld lief dann das Depositionsverfahren ab, das aus der *depositio verbalis* (Sentenz) und der *depositio actualis* bestand, d. h. aus Absetzungsriten, die in symbolischer Form die Erhebung rückgängig machen sollten (Abnahme des Palliums,